



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
37. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 20.11.2013 in Düsseldorf

Punkt 6 der TO
Sachstand U3-Ausbau

BE: *Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, Geschäftsstelle*

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 01-13 Me/Da
Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-234

5. November 2013

6.1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt eine Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Fristen nach dem Gesetz über die Finanzierungshilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder in einem ausreichenden Volumen deutlich zu verlängern.

6.2. Begründung:

Aus dem Bereich Jugendhilfe ist der U3-Ausbau nach wie vor eines der zentralen Themen, mit denen sich die kommunalen Spitzenverbände intensiv auseinandersetzen. Die Geschäftsstelle informiert nachfolgend über aktuelle Gerichtsentscheidungen zum U3-Ausbau, zur Umfrage der Geschäftsstelle und zur Bundesratsinitiative des Landes NRW im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes über Finanzierungshilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12.09.2013 entschieden (Az.: 5 C 35.12), dass ein Kind, dessen Rechtsanspruch auf Schaffung eines Kindergartenplatzes nicht erfüllt wird, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat, die für seine Unterbringung in einer privaten Kindertagesstätte hätten aufgewendet werden müssen (**Anlage 1**).

Im Streitfall ging es um den Ersatz der Aufwendungen, die durch die Unterbringung der damals zweijährigen Tochter in der Kinderkrippe einer privaten Elterninitiative von April bis Oktober 2011 entstanden waren. Die Eltern hatten die Tochter dort betreuen lassen, weil die beklagte Stadt Mainz während dieser Zeit keinen Krippenplatz hat zur Verfügung stellen können.

Die Angelegenheit ist inzwischen in dritter Instanz entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Oberverwaltungsgericht zutreffenderweise einen Aufwundererstattungsanspruch für einen selbst beschafften Platz angenommen hat. Der Anspruch aus § 36 a Abs. 3 SGB VIII verleihe einen Anspruch auf Aufwunderersatz, wenn bestimmte Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen nicht erfüllt würden. Der Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen setze voraus, dass der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf rechtzeitig in Kenntnis gesetzt habe, die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Leistung vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs keinen zusätzlichen Aufschub geduldet habe.

Aus Sicht der Geschäftsstelle war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu erwarten. Sie setzt der Selbstbeschaffung von Leistungen bei U3-Plätzen Grenzen. Zwingende Voraussetzung für eine Kostenerstattung muss eine vorherige Geltendmachung des Betreuungsanspruchs gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein, denn die vorrangige Inanspruchnahme zumutbaren Primärrechtsschutzes ist ein allgemeines staatshaftungsrechtliches Dogma. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme eines Platzes bzw. der Bedarf frühzeitig angemeldet werden muss.

Umfrage

Die Geschäftsstelle hat die vor einigen Monaten zum U3-Ausbau durchgeführte Umfrage zwischenzeitlich erneut durchgeführt, um auf eine aktuelle Datengrundlage zurückgreifen zu können. An der im August/September 2013 durchgeführten Umfrage, an der Kommunen mit einem Jugendamt um Teilnahme gebeten wurden, haben sich 74 von 140 Kommunen beteiligt.

69 Jugendämter haben angegeben, der Bedarf an U3-Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege könne aktuell gedeckt werden. Lediglich fünf Jugendämter haben mitgeteilt, dass Plätze fehlen.

In keiner der antwortenden Kommunen sind derzeit Klageverfahren zum U3-Ausbau anhängig. Nach den in der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen sind bei den Gerichten, vor allem beim Verwaltungsgericht Köln, gleichwohl Klagen anhängig, die allerdings nach aktuellen Informationen ausschließlich den großstädtischen Raum betreffen.

In der Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW ist auch nach Ausbauplanungen gefragt worden. Bis zum 01.08.2014 planen die Jugendämter, in ihrem Zuständigkeitsbereich 2.118 zusätzliche Plätze in Tageseinrichtungen sowie 678 Plätze in Tagespflege zu schaffen.

Bundesratsinitiative des Landes NRW

Der Bund hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 und „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 im Bereich des investiven U3-Ausbaus engagiert. Bezogen auf das 1. Kinderbetreuungsfinanzierungsprogramm des Bundes ist ein Abschluss der Investitionen bis zum 31.12.2013 und eine Mittelabrufung bis zum 30.06.2014 festgeschrieben worden. Für die Mittel aus dem Programm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014 wurden die Fristen auf den 31.12.2014 (Abschluss der Investitionen) und dem 31.10.2015 (Mittelabruf) festgesetzt.

Von Seiten der Mitgliedskommunen erhalten die kommunalen Spitzenverbände seit längerem die Rückmeldung, dass die gesetzten Fristen viel zu eng gesetzt sind. Die kommunalen Spitzenverbände sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene haben sich daher bereits mehrfach gegenüber dem Bund dafür eingesetzt, dass die Fristen verlängert werden müssen. Der Bund hatte dies längere Zeit mit der Begründung abgelehnt, dass die Fristen nicht disponibel seien.

Zwischenzeitlich ist Bewegung in die Angelegenheit gekommen: Offenbar haben sich die Jugendminister mit dem Bund auf eine mögliche Fristverlängerung geeinigt. Problematisch ist insoweit, dass eine solche Fristverlängerung nur im Wege der Änderung des Gesetzes über die Finanzierungshilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder möglich ist. Nach Mitteilung des Jugendministeriums NRW beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen, einen Gesetzesantrag zur Änderung des Gesetzes über Finanzierungshilfen des Bundes und zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder in den Bundesrat einzubringen. Nach Mitteilung des Ministeriums sieht der Gesetzentwurf vor, die Fristen zum Abschluss der Investition und die damit verbundenen Fristen zum Mittelabruf zu öffnen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dies zum Anlass genommen, die NRW Landesgruppen im Bundestag um Unterstützung der Gesetzesänderung gebeten (vgl. **Anlage 2**).